

Richtlinien der Gemeinde Swisttal
zur Förderung der Jugendarbeit in den Swisttaler Vereinen und Organisationen
(Förderrichtlinien)

1.

Förderung der Jugendarbeit

1.1 Jugendarbeit der Vereine

Jeder Verein, der Jugendarbeit betreibt und diese der Gemeinde nachweist, erhält nach einem Beschluss des Rates vom 03.07.2018 ab dem Haushaltsjahr 2018

einen Pauschalzuschuss von 50,00 €

Außerdem erhält der Verein für jeden im Verein aktiv tätigen Jugendlichen nach einem Beschluss des Rates vom 03.07.2018 ab dem Haushaltsjahr 2018

einen Zuschuss von 10,00 €

Für die Ermittlung und Festsetzung ist die vom Verein jährlich gegenüber der Gemeinde gemeldete Zahl der aktiven Jugendlichen am 01.01. des Antragsjahres maßgebend. Gefördert werden alle Swisttaler Vereine, in denen mindestens vier Jugendliche tätig sind.

1.2 Jugendorganisationen

Konfessionelle und freie Jugendgruppen, die vom Kreisjugendamt anerkannt sind, erhalten nach einem Beschluss des Rates vom 03.07.2018 ab dem Haushaltsjahr 2018

einen Pauschalzuschuss von 50,00 €

sowie je jugendlichem Mitglied ab dem Haushaltsjahr 2018

einen Zuschuss von 10,00 €

zur Abdeckung von allgemeinen Kosten, Versicherungen usw. ohne Nachweis.

Die Gemeinde geht davon aus, dass der Träger sich mindestens in gleicher Höhe an den Kosten dieser Jugendgruppen beteiligt.

1.3 Ferienmaßnahmen

Für Ferienmaßnahmen eines in Swisttal oder außerhalb Swisttals ansässigen Trägers gewährt die Gemeinde für die jugendlichen Teilnehmer aus Swisttal nach dem Beschluss des Rates vom 15.03.2005 im Haushaltsjahr

2005 einen Zuschuss von	0,80 €
2006 einen Zuschuss von	0,60 €
2007 und weitere Jahre einen Zuschuss von	0,50 €

je Teilnehmer / Teilnehmerin und Tag. Bei Auslandsfahrten beläuft sich dieser Betrag im Haushaltsjahr

2005 auf	1,60 €
2006 auf	1,20 €
2007 und weitere Jahre auf	1,00 €

An- und Abreisetag zählen dabei mit.

Weiter werden gefördert:

- eine Jugendgruppelleiterin / ein Jugendgruppenleiter (ohne Altersbegrenzung und unabhängig vom Wohnort) oder eine Betreuerin / ein Betreuer je angefangene 6 Kinder / Jugendliche (Teilnehmerinnen / Teilnehmer),
- bei Maßnahmen, an denen Jungen und Mädchen teilnehmen, können mindestens eine männliche und eine weibliche Betreuungsperson gefördert werden,
- bei Zeltlagern mit Selbstversorgung eine Köchin / ein Koch bzw. eine Hilfsperson je 20 Teilnehmerinnen / Teilnehmer.

2.

Sonstige pauschale Förderungen

2.1 Martinszüge

Die Veranstalter der Martinszüge erhalten nach einem Beschluss des Rates vom 15.03.2005 im Haushaltsjahr

2005 eine Zuwendung von	0,50 €
2006 eine Zuwendung von	0,35 €

2007 und weitere Jahre eine Zuwendung von 0,30 €
für jedes Kind bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.

2.2 Kinderkurse

Nach einem Beschluss des Rates vom 15.03.2005 werden die Zuschüsse an soziale und ähnliche Einrichtungen wie folgt neu festgesetzt:

Verein zur Förderung der Kinder- und Jugendpflege Miel

2005 eine Zuwendung von	615,00 €
2006 eine Zuwendung von	460,00 €
2007 und weitere Jahre eine Zuwendung von	385,00 €.

Kreativitätsschule Morenhoven

2005 eine Zuwendung von	1.020,00 €
2006 eine Zuwendung von	765,00 €
2007 und weitere Jahre eine Zuwendung von	640,00 €.

Kinder- und Jugendring Swisttal e.V. Ansatzbildung

Sollen sich die Haushaltsansätze in den jeweiligen Haushaltsjahren verändern, sind die Zuschüsse entsprechend anzupassen.

Die Bürgermeisterin kann die nach den Ziffern 1 – 2.2 dieser Richtlinien zu zahlenden Zuschüsse im Rahmen des Haushaltsansatzes bewilligen, hat aber den Ausschuss für Generationen, Soziales, Kultur und Sport über die Bewilligungen halbjährlich zu unterrichten.

Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind Teilnehmerinnen / Teilnehmer bzw. Mitglieder, die am 31. Dezember des Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie bei Sportvereinen, die nach Richtlinien der jeweiligen Sportverbände in Jugendmannschaften spielberechtigten Mitglieder.

3.

Förderung einzelner Maßnahmen und Projekte

Für Einzelmaßnahmen und besondere Projekte, insbesondere im Bereich der Jugendarbeit oder aus besonderem Anlass, kann der Ausschuss für Generationen, Soziales, Kultur und Sport auf Antrag Swisttaler Vereine und Organisationen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse bewilligen. Die Anträge sind bis zum 30.06. eines Jahres zu stellen

und werden danach gesammelt dem Ausschuss für Generationen, Soziales, Kultur und Sport zur Entscheidung vorgelegt.

4.

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.01.2018. Entgegenstehende frühere Regelungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.